

II- 1567 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates.

XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 16. Juli 1971

No. 846/J

Anfrage

der Abgeordneten

Steiner

und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend entwicklungsbedürftige Gebiete laut Finanzausgleichsgesetz.

Nach § 18 Abs. 1 Z.1 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1967, kann der Bund den Ländern zur Förderung von wirtschaftlich entwicklungsbedürftigen Gebieten insbesondere unter Bedachtnahme auf die geographische Lage dieser Gebiete, zweckgebundene Zuschüsse gewähren.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

- 1) Welche entwicklungsbedürftigen Gebiete - abgegrenzt an Hand der Grenzen von Verwaltungseinheiten - erhalten nach § 18 Abs. 1 Z.1 Finanzausgleichsgesetz zweckgebundene Zuschüsse?
- 2) An Hand welcher Merkmale wurden die entwicklungsbedürftigen Gebiete abgegrenzt?
- 3) In welchem Erlass sind die Abgrenzungsmerkmale und ihre Anwendung geregelt und wie lautet dessen Inhalt?
- 4) Wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen für sachlich geboten erachtet, neue Merkmale zur Abgrenzung einzuführen bzw. die bestehenden Merkmale zu modifizieren, um die am vordringlichsten zu fördernden entwicklungsbedürftigen Gebiete zu erfassen?
- 5) Welche wirtschaftlichen Entwicklungsziele bestehen für die einzelnen entwicklungsbedürftigen Gebiete?
- 6) In welchem Erlass sind die Entwicklungsziele geregelt und wie lautet er?